

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten e.V.**

## **1. Name / Sitz / Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Hämerten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein unterstützt die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten insbesondere bei

- der allgemeinen Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten
- der Werbung neuer Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr
- der kulturellen Gestaltung der Dienste und anderer Höhepunkte der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten
- der Pflege der Feuerwehrhistorik
- der Betreuung der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten
- der Jugendarbeit
- der Ehrung von Feuerwehrangehörigen bei besonderen Anlässen
- der Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Vereinen

## **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschliesst der Vorstand.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die rechtsverbindliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten sind. Fördermitglieder sind Mitglieder, die keine

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Hämerten sind, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden. Es muss jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, mit Meldung bis 30. September an den Vorstand
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- e) Auflösung des Vereines

Ein Mitglied, welches in erheblichem Masse gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten gelten als erheblicher Verstoß gegen Vereinsinteressen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen, auch schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aus dem Verein ausgeschiedene Personen haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie anderer Veranstaltungen des Vereins.
- das Recht, Vereinseinrichtungen zu Sonderkonditionen zu nutzen; dazu beschließt der Vorstand entsprechende Bedingungen.
- das Recht auf Antrags-, Rede- und Auskunftsrecht.
- das Recht auf Stimm- und Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele. Sie haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Satzung und weitere Regelungen des Vereines einzuhalten
- Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
- die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten

## **6. Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Verein erwirbt weitere finanzielle Mittel aus Spenden, Zuwendungen und aus Erlösen von Veranstaltungen des Vereins.

Mitgliedsbeiträge und weitere finanziellen Regelungen sind in der Finanzordnung festzuhalten.

## **7. Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie nimmt folgende Aufgaben und Rechte wahr:

- a) Wahl von Gremien und Ausschüssen zur Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben.
- b) Beschluss des Haushaltplanes.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Entscheidungen über Anfragen des Vorstandes / der Mitglieder.
- g) Entscheidungen über Satzungsänderungen.
- h) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die zugleich die Jahreshauptversammlung ist. Außerdem sind Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung und der Punkte, die zur Beschlussfassung vorliegen, einberufen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Wortlaut des Vorschlages abzugeben. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung gilt binnen drei Tagen nach Aufgabe des Briefes als zugegangen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung bei mindestens 50%-iger Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung sowie für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Bei Nichtbeschlussfähigkeit entscheidet die dafür einzuberufende nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **9. Der Vorstand**

Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, jeder für sich allein.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er wird für die Dauer von zwei Jahren offen gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Ausser durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit Neuwahltermin, Ausschluss, Amtsenthebung, Rücktritt und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere im tagesgeschäftlichen Bereich. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal innerhalb von zwei Monaten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Weitere Modalitäten der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist befugt, für einzelne Geschäftsbereiche durch Beschluss als unselbständige Untergliederung des Vereins eine oder zwei besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Die besonderen Vertreter haben innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises die Vertretungsbefugnis.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das auch zwischenzeitliche Beschlüsse aufführt.

## **10. Kassenprüfer**

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht, unangemeldete Kontrollen der Kasse durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über die Ergebnisse ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt und entsprechend dem in Punkt 8 festgelegten Verfahren beschlossen wird.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Kommunalverwaltung zur Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr in Hämerten zu übertragen.

## **12. Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

## **13. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 08.11.2001 in Kraft.